

Ergeht per E-Mail an:

Wien, am 22. Oktober 2025

Geschäftszahl: 2025-0.717.620

STELLUNGNAHME DER BUNDESJUGENDVERTRETUNG

zum Entwurf Bundesgesetz zur Stärkung der Selbstbestimmung von unmündigen Mädchen an Schulen mittels Einführung eines Kopftuchverbots; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Die Bundesjugendvertretung (BJV) nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Aufgrund der gesetzlich verankerten Aufgabe als Interessenvertretung von Kindern und jungen Menschen bis 30 Jahre meldet sich die BJV zu kinder- und jugendrelevanten Gesetzes- und Verordnungsentwürfen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu Wort.

Die Bundesjugendvertretung setzt sich seit ihrem Bestehen für die Anliegen von Kindern und Jugendlichen in Österreich ein. Kinderrechtlichen und mädchenpolitischen Fragen kommt dabei große Bedeutung zu.

Anmerkungen zum Gesetzesentwurf

1. Allgemeine Anmerkungen

Die Bundesjugendvertretung spricht sich gegen das Gesetz aus. Aus Sicht der BJV schränkt das Gesetz die Religionsfreiheit von Kindern nach der UN-Kinderrechtskonvention ein und diskriminiert muslimische Mädchen aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit. Zudem bemerkt die BJV die mangelhafte Datengrundlage, auf der das Gesetz erlassen werden soll. Die BJV befürwortet eine kritische Auseinandersetzung mit der Rolle von Frauen und Mädchen in religiösen Kontexten und patriarchalen Systemen, spricht sich aber deutlich gegen Verbote als Lösungsstrategie und eine Fokussierung auf den Islam aus.



2. Eingriff in das Recht auf Religionsfreiheit von Kindern nach der UN-Kinderrechtskonvention

Das Verbot des Tragens des Kopftuchs für Mädchen bis zur 8. Schulstufe wird im Gesetzesentwurf mit wichtigen kinderrechtlichen Positionen, dem Schutz vor elterlichem Zwang sowie dem Schutz vor geschlechterspezifischer Diskriminierung begründet. Das Kopftuchverbot steht jedoch auch im Konflikt mit dem Recht auf Religionsfreiheit, das Kindern und Jugendlichen mit Art. 14 der UN-Kinderrechtskonvention zugesichert wird. Der Gesetzestext beziehungsweise die Erläuterungen versuchen zwar, den Grundrechtseingriff in die Religionsfreiheit zu rechtfertigen, überzeugen jedoch aus Sicht der BJV nicht. Dem Gesetzesentwurf liegt die Annahme zugrunde, dass Mädchen zum Tragen des Kopftuchs jedenfalls gezwungen werden. Das Gesetz blendet damit aus, dass das Kopftuch für viele Mädchen Teil ihrer religiösen und kulturellen Identität ist und vernachlässigt die grund- und menschenrechtlich anerkannte Fähigkeit des Kindes zur Selbstbestimmung.

Zwar kann gegebenenfalls ein Grundrechtskonflikt entstehen, sollten Eltern ihre Kinder zwingen, das Kopftuch zu tragen, die BJV hält ein Kopftuchverbot jedoch nicht für die angemessene Maßnahme, um Mädchen in einem solchen Fall zu unterstützen und zu schützen. Sollte Zwang vorliegen, erfordert es eine Auseinandersetzung mit den Eltern und nicht Verbote für die Kinder.

Kindern und Jugendlichen muss ein sicherer Rahmen gegeben werden, um ihre religiösen Freiheiten und das Recht auf Selbstbestimmung auszuleben. Mädchen und junge Frauen müssen in ihrem Recht auf Religionsfreiheit ernst genommen und dabei unterstützt werden, sich frei mit Fragen der Religionsausübung auseinanderzusetzen. Ein Verbot ist in diesem Zusammenhang kontraproduktiv und verschärft möglicherweise ohnehin bestehende Rollenkonflikte, die sich aus verschiedenen Erwartungen aus Familie, dem Freundeskreis und der Schulgemeinschaft für die Mädchen ergeben. Durch das Verbot wird das Kopftuch zudem als Symbol pauschal negativ behaftet.

3. Eingriff in den Gleichheitsgrundsatz

Die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf beziehen sich auf das Bundesgesetz über die religiöse Kindererziehung 1985, BGB1. Darin heißt es, dass religiöse Entscheidungen erst dann getroffen werden sollen, wenn sie tatsächlich auf freier Willensbildung beruhen und die notwendige Einsichtsfähigkeit sowie Grundrechtsmündigkeit gegeben ist. Als Alter dafür wird bei Kindern und Jugendlichen



14 Jahre angenommen. Nach diesem Grundsatz müssten konsequenterweise jegliche religiöse Symbole für Kinder und Jugendliche, die jünger als 14 Jahre alt sind, verboten werden. Nachdem sich das Gesetz aber nur auf muslimische Mädchen bezieht, befürchtet die BJV eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und sieht die Gefahr der Diskriminierung muslimischer Mädchen. Anstatt diese mit dem Gesetz zu stärken, werden sie möglicherweise vermehrt Stigmatisierung und Ausgrenzung ausgesetzt.

Das Gesetz sieht als Zielgruppe für das Kopftuchverbot alle Schüler*innen bis zur 8. Schulstufe an und ist damit ungenau. Es besteht ein Widerspruch mit der Orientierung des Verbots an der Religionsmündigkeit ab 14 Jahren. Schüler*innen, die in der 8. Schulstufe bereits älter als 14 Jahre alt sind, sind vom Verbot ebenfalls betroffen.

4. Fehlende Datengrundlage

Sehr scharf kritisiert die BJV die fehlende Datengrundlage für das Gesetz. So wird in der Zielanalyse des Gesetzes darauf hingewiesen, dass es keine verlässlichen Zahlen gibt, wie viele Mädchen unter 14 Jahren in der Schule das Kopftuch tragen. Weite Teile der Argumentation in der Erläuterung beziehen sich auf verallgemeinerte Annahmen und stereotype Zuschreibungen. Begrifflichkeiten und Problemstellungen, wie die vermehrte Verbreitung *sog. Sittenwächter* und *islamistischer Influencer* werden ohne wissenschaftliche Grundlage und empirische Daten genannt. Zudem gibt es an einigen Stellen unbestimmte Angaben, wie *vermehrte Berichte* (Erläuterungen, S. 4) oder *Kinderschutzexperten* (ebd., S. 3), die nicht weiter belegt werden. Die Belege und Argumente für die Notwendigkeit eines Verbots sind somit für die BJV nicht überzeugend. Die BJV spricht sich auch aufgrund der unzureichenden Qualität der Argumente und der fehlenden Belege gegen den Entwurf des Gesetzes aus.

5. Prävention statt Verbote

Im Gesetzesentwurf und den zugehörigen Erläuterungen werden diverse Probleme und Herausforderungen im Schulalltag sowie unter Kindern und Jugendlichen angesprochen. Dazu gehören beispielsweise die Verbreitung von problematischen Einstellungen und Haltungen von Influencer*innen und der teils fehlende Entfaltungsspielraum von Mädchen in der Schule. Diese Probleme haben jedoch vielfältige Ursachen. Dazu gehören Soziale Medien als Raum für die Radikalisierung von Kindern und Jugendlichen. Dieses Problem auf den Islam und das Symbol des Kopftuchs zu reduzieren, ist nicht angemessen. Ein pauschales Verbot, das sich allein auf muslimische Mädchen bezieht, ist aus Sicht



der BJV kein adäquates Mittel, um diesen Problemen zu begegnen.

Vielmehr braucht es mehr Medienkompetenz und Präventionsarbeit, die die Mädchen in ihrem Selbstbewusstsein stärkt und ganzheitlich auch mit den Buben an der Auflösung patriarchaler Rollenmustern arbeitet. Dabei sollte nicht allein auf den Islam als Religion fokussiert und damit Stigmatisierung, Ausgrenzung und Diskriminierung vorangetrieben werden. Wenn es konkret um die Rolle des Kopftuchtragens geht, ist für Präventionsmaßnahmen ein Austausch mit der Islamischen Glaubensgemeinschaft und muslimischen Organisationen, die direkt mit Jugendlichen arbeiten – wie etwa der Muslimischen Jugend Österreich – unerlässlich.

Auch wenn im Gesetzesentwurf vor allem dialogische Maßnahmen vorgesehen sind und Geldstrafen nur als Ultima Ratio angewendet werden, sieht die BJV das Verhängen von Geldstrafen an die Eltern kritisch. Es besteht die Möglichkeit, dass so ein noch höherer Druck für betroffene Mädchen entsteht.

Schlussbemerkung

Die BJV spricht sich dafür aus, Kinder in ihrer selbstständigen Entwicklung zu fördern und insbesondere Mädchen dabei zu stärken, selbstbestimmt für sich zu entscheiden. Dass hier in patriarchal geprägten religiösen Kontexten besondere Ressourcen erforderlich sind, sieht die BJV ebenfalls, hält aber eine Fokussierung auf den Islam und muslimische Schüler*innen für diskriminierend. Sie hält pädagogische und ganzheitliche Maßnahmen für deutlich vielversprechender als ein Verbot.

Für Rückfragen stehen wir unter office@bjv.at sowie unter + 43 1 214 44 99 zur Verfügung.



Lejla Visnjic
Vorsitzende



Ahmed Naief
Vorsitzender

